
Satzung (überarbeiteter Entwurf)

über den Bebauungsplan „Wohnpark Bretten im Roßlauf“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Bretten

Aufgrund § 10 Abs. 1 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am den Bebauungsplan „Wohnpark Bretten im Roßlauf“ mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO als folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus:

- Rechtsplan im Maßstab M 1:500 mit zeichnerischen Festsetzungen vom ...
- Textliche Festsetzungen vom ...
- Örtliche Bauvorschriften vom ...

Beigefügt:

- Begründung in der Fassung vom ...
- Anlagen zum Bebauungsplan:
 - Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplanes „Roßlauf“, Stadt Bretten, Dipl.-Ing. Elke Wonnemberg Büro für Landschaftsplanung, 10.10.2018, Karlsruhe
 - Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren „Roßlauf“, Koehler&Leutwein Ingenieurbüro für Verkehrswesen, 28. Februar 2019, Karlsruhe
 - Gefährdungsabschätzung Boden – Grundwasser – Altlasten, Crocoll Consult GmbH, 05. Mai 2018, Bretten
- Städtebauliches Konzept Wohnpark Bretten, blocher partners, Juni 2018, Mannheim

§ 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bretten,

Wolff
Oberbürgermeister